

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

23/2008, 4. Juni 2008

INHALTSÜBERSICHT

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin

284

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) und § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278), i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198) hat der Institutsrat des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin am 23. April 2008 folgende Satzung erlassen:*

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG für den Bachelorstudiengang Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin.

§ 2

Auswahlquote

Ab dem Wintersemester 2008/09 werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Nordamerikastudien ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 20. Mai 2008 bestätigt worden.

(2) Darüber hinaus sind Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Der Nachweis kann durch eine von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Freien Universität Berlin durchgeführte Prüfung erbracht werden.

§ 4

Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Für den Bachelorstudiengang Nordamerikastudien gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BerlHZG),
2. die Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BerlHZG),
3. die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Nordamerikastudien Aufschluss geben können (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 BerlHZG).

(2) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 1

Nach dem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Kriterium werden 80 % der gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Das Auswahlverfahren wird computergestützt im Bereich Bewerbung und Zulassung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(3) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 2

- a) 15 % der gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden aufgrund von gewichteten Fächern der Qualifikation vergeben. In die Auswahlentscheidung einbezogen werden

1. das Fach Englisch

und

2. eines der folgenden Fächer:

- Geschichte,
 - Politische Weltkunde,
 - Sozialkunde
- oder
- Gemeinschaftskunde,

sofern sie durchgängig in den letzten vier Schulhalbjahren belegt worden sind.

- b) Der Note des Abschlusses gemäß § 3 werden Auswahlpunkte gemäß der Anlage zugeordnet. Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Fach gemäß Buchst. a) Nr. 1 nachgewiesen erhält sie oder er zusätzlich 10, beim Nachweis eines der Fächer Buchst. a) Nr. 2 weitere 10 Auswahlpunkte. Die Auswahl erfolgt anhand der sich aus der Summe der Auswahlpunktzahlen ergebenden Rangfolge in absteigender Reihe.

(4) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 3

- a) 5 % der gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Abs. 1 Nr. 3 vergeben. Die Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit muss studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben können. Sie muss für mindestens zwei Jahre ausgeübt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktage umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend. Über Ausnahmen entscheiden die Auswahlbeauftragten der einzelnen Studiengänge.
- b) Die Auswahl erfolgt, indem aus der auf der Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ermittelten Rangfolge diejenigen Bewerberinnen und Bewerber herausgenommen werden, die das Auswahlkriterium gemäß Buchst. a) nicht nachgewiesen haben.

(5) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der oder dem Vorsitzenden im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im Bachelorstudiengang Nordamerikastudien prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(6) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 4 Buchst. a) sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

§ 5

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 6

Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage zu § 4 Abs. 3 Buchst. b

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote

Durchschnittsnote	Auswahlpunkte
1,0	50
1,1	48
1,2	46
1,3	44
1,4	42
1,5	40
1,6	38
1,7	36
1,8	34
1,9	32
2,0	30
2,1	28
2,2	26
2,3	24
2,4	22
2,5	20
2,6	19
2,7	18
2,8	17
2,9	16
3,0	15
3,1	14
3,2	13
3,3	12
3,4	11
ab 3,5	10

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.